

## Einzureichende Unterlagen für Schweizer Staatsangehörige

<b><u>verheiratet oder verwitwet:</u></b> <b>Familienausweis</b> ( <u>nicht</u> das Familienbüchlein) <b><u>ledig, geschieden oder in eingetragener Partnerschaft:</u></b> <b>Personenstandsausweis</b> von jeder im Gesuch eingeschlossenen Person <b><u>Jugendliche (von 12 bis 18)</u></b> <b>Personenstandsausweis</b>	beim Zivilstandsamt der bisherigen Heimatgemeinde bestellen
Kopie von Pass oder Identitätskarte von jeder im Gesuch eingeschlossenen Person	
<b>Wohnsitzbescheinigung</b> (Ehepaar je 1 Exemplar)	bei der <a href="#">Gemeindeverwaltung Riehen</a> bestellen
<b>Arbeitsbestätigung/Studienbescheinigung</b>	
<b>Steuerausweise</b> vom Kanton Basel-Stadt <u>und</u> der Gemeinde Riehen	bei der <a href="#">Steuerverwaltung BS</a> und Riehen bestellen
<b>Zustimmung Ehepartner/Ehepartnerin</b> wenn gemeinsame Einbürgerung	<a href="#">Link</a>
<b>Zustimmung Inhaber/in der elterlichen Gewalt mit ggf. Bestätigung unmündiger Kinder über 16 Jahre</b>	<a href="#">Link</a>
<b>Verzichts- oder Beibehaltungserklärung bisheriges Bürgerrecht</b>	<a href="#">Link</a>
<b>Kopie des Scheidungs-/ Trennungsurteils</b>	
<b>Auszug des Betreibungsamtes</b> (Ehepaare je 1 Exemplar)	<a href="#">Online-Formular</a>
<b>Bescheinigung Konkursamt (sofern Sie im HR eingetragen sind)</b> von jeder im Gesuch eingeschlossenen erwachsenen Person	
<b>Auszug des Zentralstrafregisters</b> von jeder im Gesuch eingeschlossenen erwachsenen Person	am Postschalter oder <a href="#">online</a> bestellen

Zivilstandsurkunden, Steuerausweise, Auszüge aus Betreibungs- und Verlustscheinregister bzw. aus dem Strafregister sowie Angaben der Sozialhilfebehörden **nicht älter als drei Monate**

Die Kanzleigebühren für die Behandlung des Gesuches betragen:

a)	<b>Bürgergemeinde Riehen</b>	CHF 700.-
b)	<b>Kantonale Behörden (sofern nicht bereits Kantonsbürger/-in)</b>	CHF 300.-
	<b>Total</b>	CHF 1'000.-

Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei der erstmaligen Gesuchseinreichung von den Gebühren befreit. Der Kanton trägt die Kosten (vgl. § 24 Abs. 2 BüRG).

Wohnsitz-, Berufs- und Stellenwechsel, eventuelle Zivilstandsänderungen etc., die während der Bearbeitung des Bürgerrechtsgesuches eintreten, sind uns unverzüglich zu melden.

## Spezielle Hinweise

### Jugendliche (von 12 bis und 18)

- Das von Ihnen vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular
- Die von Ihnen vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Verzichts- oder Beibehaltungserklärung (pro Bürgerort eine Erklärung)
- Ab 16 Jahren: Auszug aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister
- Steuerausweis (nur falls bereits erste Steuererklärung gemacht)

### verheiratet und verwitwet

- Das von Ihnen vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular
- Die von Ihnen vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Verzichts- oder Beibehaltungserklärung (pro Bürgerort eine Erklärung)
- Familienausweis (zu bestellen beim Zivilstandsamt der bisherigen Heimatgemeinde, *nicht* das Familienbüchlein)
- Steuerausweis der aktuellen und früheren Wohngemeinden der letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung (für Kinder und Jugendliche unter 18 nicht nötig)
- Auszug aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister für jede im Gesuch eingeschlossene erwachsene Person

### ledig, geschieden oder in eingetragener Partnerschaft

- Das von Ihnen vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular
- Die von Ihnen vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Verzichts- oder Beibehaltungserklärung (pro Bürgerort eine Erklärung)
- Steuerausweis der aktuellen und früheren Wohngemeinden der letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung (für Kinder und Jugendliche unter 18 nicht nötig)
- Auszug aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister für jede im Gesuch eingeschlossene erwachsene Person

### Falls mit Kindern (unter 18) ausserdem

- Bei alleiniger elterlicher Sorge: Nachweis der alleinigen elterlichen Sorge (z.B. Urteil / Entscheid Sorgerecht) bzw. der Person, welche die Vormundschaft übernommen hat
- Bei gemeinsamer oder fehlender elterlicher Sorge: schriftliche Einwilligung der (Mit-)Inhaberin bzw. des (Mit-)Inhabers der elterlichen Sorge bzw. der Person, welche die Vormundschaft übernommen hat (z.B. Urteil / Entscheid Sorgerecht, Entscheid KESB)